
Drittlandsimporte von Öko-Lebensmitteln in die Europäische Union

Ein Leitfaden



BÖL

Bundesprogramm
Ökologischer
Landbau

Herausgeber:

GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstrasse 4

37073 Göttingen

<http://www.gfrs.de>

Autoren:

Dr. Jochen Neuendorff

Christoph Steinhauser

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 03OE275

Göttingen, im Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	2
3	Abweichungen von der EU-Ökoverordnung in Drittländern und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit zur EU-Ökoverordnung.....	5
3.1	Landwirtschaftliche Erzeugung	5
3.2	Verarbeitung	14
3.3	Export	18
3.4	Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit zur EU-Ökoverordnung.....	19
4.	Zusatzdatenblatt zu Anträgen auf Vermarktungsgenehmigung	21

1 Einleitung

Bio-Produkte liegen im Trend: der Markt für Produkte des Ökologischen Landbaus wächst mit zweistelligen Zuwachsraten.

Mehr und mehr in Deutschland vermarktete Öko-Erzeugnisse stammen aus benachbarten EU-Ländern und aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, den sogenannten „Dritt-ländern“. Bei den Drittlandsimporten geht es längst nicht mehr nur um die „traditionellen“ landwirtschaftlichen Importprodukte wie zum Beispiel Kaffee oder Tee, die in Europa nicht erzeugt werden können. Heute stammen große Teile des klassischen Naturkost-Trockensortiments aus China, Bio-Getreide wird aus der Ukraine importiert und ökologisch erzeugte Frühkartoffeln aus Ägypten werden früh im Jahr auf den Märkten und im Naturkost-laden angeboten.

Während innerhalb der Europäischen Union die EU-Verordnung über die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Verordnung) als unmittelbar geltendes Gesetz in allen EU-Mitgliedsstaaten den Rechtsrahmen für landwirtschaftliche Erzeuger, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen setzt, sind in Drittländern Abweichungen von den Vorgaben dieser EU-Verordnung gängige Praxis.

Grund dafür ist, dass die Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln in Drittländern von denen, die wir kennen, meist erheblich abweichen. Der Kenntnisstand der Bauern zum Öko-Landbau ist oft nur gering. Eine funktionierende Beratungsstruktur ist nur in seltenen Fällen vorhanden. Häufig herrscht das Missverständnis vor, ökologische Landwirtschaft sei allein der Verzicht auf verbotene chemisch-synthetische Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel. Umgestellt wird vor allem aus der Motivation heraus, die Exportmärkte zu bedienen. Eine staatliche Förderung des Öko-Landbaus gibt es nicht, und daher auch kein Risiko, bei Verstößen diese Förderung zurückzahlen zu müssen.

Eine Gesamtbetriebsumstellung von landwirtschaftlichen Betrieben ist in Drittländern eher selten. Zumindest die Tierhaltung, die häufig nur zum Eigenverbrauch betrieben wird, ist in nahezu allen Fällen konventionell. Oft werden nur die Exportkulturen ökologisch angebaut, während die Feldfrüchte für den lokalen Markt oder für den Eigenkonsum konventionell erzeugt werden. Es werden von der EU-Öko-Verordnung abweichende Dünger, Pflanzenschutzmittel, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Gerade in Entwicklungsländern können die hohen Dokumentationsanforderungen der EU-Öko-Verordnung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen, den Zukauf und den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie für den Abverkauf von Öko-Produkten von Kleinbauern oft kaum umgesetzt werden. Die in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen wenden das von der EU-Öko-Verordnung nicht vorgesehene Konzept der Gruppensertifizierung von Kleinbauern an. Unangekündigte Inspektionsbesuche werden wesentlich seltener als in der EU durchgeführt.

Dies alles ist möglich, weil die EU-Öko-Verordnung für Drittländer keine 1:1-Umsetzung der Rechtsregelungen fordert, sondern auch eine Gleichwertigkeit der Produktionsvorschriften und der Kontrollmaßnahmen genügt (vergl. Kap. 2).

Verbraucherinnen und Verbraucher vertrauen allerdings auch bei Importprodukten aus Drittländern darauf, dass Bio-Produkte wirklich „echt bio“ sind. Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bieten, die Öko-Qualität von Importerzeugnissen aus Drittländern sicherzustellen. Er benennt wichtige Risikobereiche und mögliche Abweichungen. Maßnahmen zur Vermeidung inakzeptabler Abweichungen werden aufgezeigt.

Exporteure in Drittländern erhalten so Orientierungshilfen zum Aufbau ihrer Öko-Produktion bzw. ihrer ökologischen Projekte. Gleichzeitig werden die wichtigsten Informationen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von zu importierenden Öko-Erzeugnissen angesprochen. Dies ist vor allem für Importeure in der Europäischen Union von Bedeutung.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Dezember 2005 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine vollständige Revision der seit 1991 geltenden *„Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“*. Vertreter der EU-Kommission begründeten die Erfordernis einer vollständigen Neufassung mit folgenden Argumenten:

- (1) die bestehende EU-Öko-Verordnung sei rechtssystematisch veraltet, und der im Juni 2004 veröffentlichte „Europäische Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel“ würde eine Neufassung vorsehen;
- (2) der Rechnungshof habe in einem Sonderbericht aus dem März 2005 die Durchführung von Überwachungen und Follow-up-Prüfungen auf EU-Ebene beanstandet und
- (3) die Drittlandsregelung der bestehenden EU-Öko-Verordnung sei aufgrund der Ergebnisse aus einem von den USA und Australien angestrebten WTO-Verfahren („WTO-Panel“) gegen die EU-Verordnung zum Schutz geographischer Herkunftsangaben nicht mit WTO-Recht vereinbar.

Die EU-Kommission betrieb besonders die Änderung der Drittlandsregelung mit hoher Priorität. Diese sollte schon vor dem Inkrafttreten der revidierten EU-Öko-Verordnung in die derzeit geltende Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 integriert werden. Nach intensiven Verhandlungen stimmte der Ministerrat der Europäischen Union Ende Dezember 2006 einem Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Drittlandsregelung im Rahmen des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu. Die Neuregelungen traten nach der Veröffentlichung der entsprechenden Ergänzungsverordnung (EG) Nr. 1991/2006 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 am 1. Januar 2009 durch die vollständig neu gefasste Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgelöst werden wird, war es erforderlich, diese seit Januar 2007 geltende Drittlandsregelung auch in diese neue Verordnung zu integrieren. Sie findet sich dort als Titel VI mit den Artikeln 27 und 27a.

Wenn ein in der EU ansässiges Importunternehmen Öko-Produkte aus Drittländern in die EU importieren will, stehen nun drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- (1) Im Drittland wird die EU-Öko-Verordnung identisch zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angewendet („**konforme Produkte**“). Die EU-Kommission lässt in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedsstaaten Öko-Kontrollstellen zu, die in Drittländern entsprechende Inspektionen und Zertifizierungen durchführen dürfen.
- (2) Im Drittland sind zur EU-Öko-Verordnung gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen implementiert („**gleichwertige Produkte**“). In diesem Fall kann die EU-Anerkennung folgendermaßen erreicht werden: Entweder wurde das betreffende Drittland in eine von der Kommission zu führende Liste anerkannter Drittländer („Drittlandsliste“) aufgenommen oder die in den betreffenden Drittländern tätige Öko-Kontrollstelle wurde von der EU-Kommission in Abstimmung mit den EU-Mitgliedsstaaten in eine Liste „gleichwertiger“ Öko-Kontrollstellen aufgenommen.
- (3) Bis zur Veröffentlichung der ersten Liste „gleichwertiger“ Öko-Kontrollstellen“ steht als Übergangslösung noch eine dritte Möglichkeit zur Verfügung: die Vermarktungsermächtigung nach Artikel 11 (6) der EG-Öko-Verordnung. Dann, wenn im Drittland zur EU-Öko-Verordnung gleichwertige Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen angewendet werden und dem EU-Importeur von der für ihn zuständigen EU-Behörde eine solche Vermarktungsgenehmigung erteilt wurde, darf Öko-Ware aus Drittländern ebenfalls in die EU eingeführt werden. Solche Vermarktungsgenehmigungen können noch bis zu 12 Monate nach Erscheinen der ersten Kommissionsliste von als „gleichwertig“ anerkannten Öko-Kontrollstellen durch die EU-Mitgliedsstaaten erteilt werden. Sie dürfen bis höchstens 24 Monate nach Veröffentlichung der Kommissionsliste „gleichwertiger“ Drittlands-Kontrollstellen gültig bleiben.

Kommissionslisten „konformer“ und „gleichwertiger“ Öko-Kontrollstellen waren zum Redaktionsschluss dieser Veröffentlichung noch nicht publiziert. Drittlandsimporte werden also derzeit über die Drittlandsliste und die Vermarktungsermächtigungen abgewickelt.

Drittlandsliste

Bislang wurden durch die EU nur sieben Drittländer als gleichwertig anerkannt und in die Drittlandsliste, die Verordnung (EWG) Nr. 94/92, aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz.

Für jedes dieser Länder sind im Anhang der VO (EWG) Nr. 94/92 die „Erzeugniskategorien“, die Herkunft, die in der EU anerkannten Zertifizierungsstellen und die Institutionen, die die „Kontrollbescheinigungen“ nach VO (EG) Nr. 1788/2001 ausstellen dürfen, genannt. So dürfen beispielsweise für Costa Rica nur pflanzliche Öko-Produkte frei in die EU eingeführt werden können. Sie müssen in Costa Rica selbst erzeugt worden sein. Lediglich zwei der Zertifizierungsstellen wurden für EU-Exporte anerkannt. Die Zertifikate nach VO (EG) Nr. 1788/2001 werden durch das Landwirtschaftsministerium in San José ausgestellt.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Drittlandsliste ist eine nationale Gesetzgebung für den Öko-Landbau im betreffenden Drittland. Zunächst ist es also notwendig, dass im Drittland gesetzliche Anforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und das Kontrollsystem durch die zuständigen Ministerien festgelegt werden. Erst nach Verab-

scheidung und Einführung dieser Regelungen kann das Drittland über seine diplomatische Vertretung in Brüssel bei der EU-Kommission die Aufnahme in die Drittlandsliste beantragen.

Nach der Antragstellung wird eine Begutachtung durch das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) der Europäischen Kommission durchgeführt. Sitz des FVO ist Dublin/Irland. Das FVO führt in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten Inspektionsbesuche durch, um die Umsetzung und Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Zunächst leitet das FVO den zuständigen Behörden des die EU-Anerkennung beantragenden Drittlandes FVO Vergleichstabellen zu. In diese Tabellen werden die gesetzlichen Regelungen im Drittland vergleichend zu denen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau eingetragen und im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit bewertet. Danach erfolgt ein Evaluierungsbesuch durch Vertreter des FVO und ausgewählter EU-Mitgliedsstaaten vor Ort.

Die Berichte solcher Inspektionsreisen werden auf der Webpage des FVO veröffentlicht (http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/fnaoi/reports/organic_farming/index_en.html).

Nach Behebung der beim Evaluierungsbesuch festgestellten Abweichungen entscheidet die EU-Kommission unter Beteiligung der EU-Mitgliedsstaaten über die Aufnahme des Drittlandes in die Liste. Nach der Aufnahme werden die FVO-Besuche periodisch wiederholt.

Nach der Aufnahme in die Drittlandsliste können Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau aus dem betreffenden Drittland frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden. Für alle Importpartien muss jedoch eine Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 1788/2001 ausgestellt werden.

Vermarktungsermächtigung

Bei diesem Verfahren muss der EU-Importeur gegenüber der für ihn zuständigen EU-Behörde den Nachweis führen, dass die Produktionsvorschriften im Drittland „gleichwertig“ zu denen der EU-Ökoverordnung sind. Außerdem gilt es zu dokumentieren, dass die Kontrollmaßnahmen in dem jeweiligen Drittland „in gleicher Weise wirksam“ sind wie die nach der EU-Ökoverordnung und dass sie „tatsächlich und kontinuierlich“ durchgeführt werden.

Nachdem durch eine Zertifizierungsstelle im Drittland durch eine entsprechende Inspektion und Zertifizierung bestätigt wurde, dass die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und der Export der Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau diese Anforderungen erfüllt, kann ein Importeur in der EU bei der für seinen Sitz zuständigen Behörde einen Antrag auf Vermarktungsermächtigung stellen.

Im Antrag soll die Gleichwertigkeit der Produktion und der Kontrollmaßnahmen nachgewiesen und Abweichungen von den Regelungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau im Drittland begründet werden. Die im Drittland tätige Zertifizierungsstelle muss die Angaben im Antrag sowie die tatsächliche und kontinuierliche Durchführung der Kontrollmaßnahmen im Drittland bestätigen. Ergänzend zum Antrag fordern die EU-Behörden regelmäßig Unterlagen an. Hierzu zählen beispielsweise die Zertifikate und Kopien der Inspektionsberichte über die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Kooperativen, den Verarbeitungsunternehmen und dem Exporteur. Die im Drittland tätige Zertifizierungsstelle muss die Bedingungen der EN 45011 bzw. des ISO-Guide 65 erfüllen. Bei der EN 45011 bzw. dem ISO-Guide 65 handelt es sich um international anerkannte Normen, die

beschreiben, wie eine Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit ausüben soll. Entsprechende Nachweise werden durch die EU-Behörde ebenfalls regelmäßig angefordert.

Vermarktungsermächtigungen werden in der Regel auf ein Jahr befristet. Innerhalb dieses Jahres kann der EU-Importeur ökologisch erzeugte Produkte von dem in seinem Antrag genannten Exporteur bis zu der im Antrag genannten Höchstmenge in die EU einführen. Es muss also nicht für jede Einfuhrpartie ein neuer Antrag gestellt werden. Allerdings bezieht sich die Genehmigung nur auf die im Antrag genannten Exportunternehmen, Verarbeitungsbetriebe und landwirtschaftliche Bezugsquellen. Wenn sich hier etwas ändert, wird ein neuer Antrag erforderlich.

Nach Erteilung der Vermarktungsermächtigung muss jede Warenpartie, die in die EU importiert wird, durch eine Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 1788/2001 begleitet werden.

3 Abweichungen von der EU-Ökoverordnung in Drittländern und Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit zur EU-Ökoverordnung

3.1 Landwirtschaftliche Erzeugung

Konventionelle Betriebseinheiten

Grundsätzlich ist es sehr zu empfehlen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb seine Wirtschaftsweise vollständig auf den ökologischen Landbau umstellt. Wird neben der ökologischen noch eine konventionelle Betriebseinheit bewirtschaftet, so steigt das Risikopotential beträchtlich, denn im Ökologischen Landbau verbotene Betriebsmittel sind bei Bedarf rasch verfügbar.

Die EU-Ökoverordnung sieht dann, wenn auch ein konventioneller Betriebsteil vorhanden ist, eine Einbeziehung der konventionellen Betriebseinheit(en) in das Kontrollverfahren vor. Dazu muss zunächst in der Betriebsbeschreibung eindeutig geklärt sein, welche Parzellen und Lagerorte zu welcher Betriebseinheit gehören (unter anderem durch klare Identifizierung auf entsprechenden Plänen). Weiterhin müssen alle Maßnahmen festgelegt sein, die eine zuverlässige Abgrenzung von ökologischen und konventionellen Betriebseinheiten gewährleisten. Sehr wesentlich sind auch entsprechende Mitarbeiterschulungen.

Zudem sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen so zu dokumentieren, dass der Einsatz der verschiedenen Betriebsmittel (wie Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel) und die Erfassung der unterschiedlichen Ernte- bzw. Verkaufsprodukte sowohl für die ökologische als auch für die konventionelle Betriebseinheit transparent und nachvollziehbar gestaltet sind. Zu dieser Dokumentation gehören Schlagkartei (mit Zeitpunkten und Mengen der eingesetzten Betriebsmittel, Erntemengen), Stallbücher (mit Zu- und Abgängen, Futterrationen und Medikamenteneinsatz), Lagerbuchhaltung und Vermarktungsaufzeichnungen. Wichtig ist dabei, dass die Aufzeichnungen sowohl für die ökologische als auch für die konventionelle Betriebseinheit geführt werden. Ganz allgemein gilt der Leitsatz, dass das Unternehmen durch seine Arbeitsweise und Aufzeichnungen jederzeit und zweifelsfrei nachweisen kann, dass es gleichwertig zu den Produktionsregeln der EU-Ökoverordnung wirtschaftet.

Bei den von der jeweiligen Öko-Kontrollstelle im Drittland durchgeführten Inspektionen muss die konventionelle Betriebseinheit mit überprüft werden. Der im Anschluss gefertigte Inspek-

tionsbericht muss auch umfassende Aussagen zu den Ergebnissen der Inspektion der konventionellen Betriebseinheit enthalten.

Praxisbeispiel:

In vielen Banananbauregionen Lateinamerikas werden teilweise vom selben Unternehmen ökologische und konventionelle Betriebseinheiten bewirtschaftet. Hierbei ist eine nachvollziehbare Trennung von großer Bedeutung, damit es nicht zu einer „wundersamen Bio-Vermehrung“ kommt oder Öko-Bananen konventionell behandelt werden.

In der Betriebsbeschreibung muss daher das Bewirtschaftungskonzept so dargestellt sein, dass nachvollziehbar wird, wie zum Beispiel der Stickstoff- und Kalium-Bedarf der Bananen gedeckt wird oder wie Krankheiten wie Sigatoka bekämpft werden. Für die eingesetzten Dünger, oft Handelsware, sind technische Datenblätter vorzuhalten.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden regelmäßig hinsichtlich der Richtlinien für den ökologischen Anbau geschult, und die Schulungsdokumentation wird für die Inspektionen der Öko-Kontrollstelle aufbewahrt.

In Arbeitstagebüchern und Schlagkarteien wird der Einsatz der verschiedenen Betriebsmittel genau dokumentiert. Bei den angekündigten und unangekündigten Inspektionen wird dann die Plausibilität der Angaben geprüft. Werden z. B. für Pflanzenschutzmaßnahmen die gleichen Maschinen und Geräte in der ökologischen und in der konventionellen Betriebseinheit eingesetzt (Spritzen, Flugzeuge), muss eine effektive Reinigung dieser Geräte vor dem Einsatz in der Öko-Einheit sichergestellt sein, diese Reinigungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Bei der Inspektion muss speziell auf diesen Risikobereich eingegangen werden. Dies kann im Banananbau durch systematische Überprüfungen der Befliegungsunternehmen, die als Unterauftragnehmer tätig werden, erfolgen. Auch routinemäßig durchgeführte Blattanalysen geben Auskunft, ob unzulässige Betriebsmittel zum Einsatz gelangten.

Parallelproduktion

Die EU-Ökoverordnung verbietet bei einjährigen Kulturen den gleichzeitigen („Parallel“-) Anbau von gleichen bzw. nur schwer unterscheidbaren Sorten. Dies ist somit auch bei der Anbauplanung in Drittländern unbedingt zu berücksichtigen, damit das Risiko eines Vermischens bzw. Austauschens von ökologischen mit konventionellen Ernteprodukten reduziert wird. Abwechselndes Rotieren der betroffenen Sorten über verschiedene Anbauperioden kann hierbei hilfreich sein.

Parallelproduktion bei Dauerkulturen ist nach der EU-Ökoverordnung nur im Rahmen eines zeitlich begrenzten Umstellungsplans erlaubt. Werden Dauerkulturen von einem Unternehmen noch gleichzeitig konventionell und ökologisch bewirtschaftet, so ist wiederum auch in Drittländern durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die verschiedenen Ernteprodukte dauernd getrennt gehalten und nicht vermischt/ausgetauscht werden. Dies ist durch eine ständig klare Identifikation der entsprechenden Ernteprodukte und eine eindeutige Dokumentation von Ernte und Lagerung zu erreichen. Hilfsmittel hierzu sind zum Beispiel das Ernten der konventionellen Produkte an gesonderten Tagen und eine Lagerung derselben in farblich unterschiedlichen Behältnissen. Wichtig ist auch eine ständige Mitarbeiteraufklärung

über den Unterschied und die erforderliche Trennung von konventionellen und ökologischen Produkten. Zusätzlich sieht die EU-Ökoverordnung noch spezielle Meldepflichten über Erntezeitpunkt und –mengen vor, damit das Risiko eines Vermischens bzw. Austauschens von ökologischen mit konventionellen Ernteprodukten reduziert wird.

Praxisbeispiel:

Bei der Orangenernte in Nordafrika werden die ökologischen Früchte nur an bestimmten Tagen geerntet. Die Erntetermine werden dem lokalen Kontrolleur gemeldet, damit er stichprobenartig überprüfen kann.

In der Packstation wird die Verpackungslinie vor dem Abpacken der Öko-Orangen gründlich gereinigt und diese Reinigung dokumentiert. Es wird weiterhin auch dokumentiert, dass bei der weiteren Aufbereitung keine unzulässigen Substanzen (z. B. Desinfektionsmittel im Waschwasser oder Thiabendazol beim Wachsen) eingesetzt werden. Die Inspektion muss diese Risikobereiche genauestens abprüfen und dabei auch auf Kontaminationsmöglichkeiten (z. B. durch Fungizide an den Wachsbürsten) eingehen.

Das Halten gleicher Tierarten in ökologischen und konventionellen Betriebseinheiten eines Unternehmens ist nach der EU-Ökoverordnung nicht erlaubt (einzige Ausnahme sind Forschungszwecke) und ist in der Praxis in Drittländern wohl auch wenig relevant. Oft ist in Drittländern jedoch die Situation anzutreffen, dass die Tierhaltung eines Unternehmens nicht dem Zertifizierungsverfahren untersteht und konventionell neben der ökologischen pflanzlichen Erzeugung betrieben wird. Dann ist beim Nutzen des tierischen Düngers aus dieser konventionellen Tierhaltung genau abzu prüfen, ob er eingesetzt werden kann (Ist der Bedarf gegeben? Stammt der Mist aus extensiver Haltung?). Grundsätzlich ist die Kompostierung/Fermentierung tierischer Dünger zu empfehlen. Gleichzeitig sind aber auch dabei entstehende Risiken zu beachten, z. B. Einmischen von Hühnertrockenkot aus landloser Haltung oder gar Einmischen von chemisch-synthetischen NPK-Düngern zur Aufwertung von Komposten.

Verkürzung bzw. rückwirkende Anerkennung der Umstellungszeit

Umstellungsinteressierte Bauern in Drittländern bringen beim ersten Besuch des Kontrolleurs oft vor, dass auf ihren Schlägen schon seit langer Zeit keine unzulässigen Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Dies mag zwar oft stimmen – wirklich überprüfbar ist dieser Sachverhalt allerdings kaum. Trotzdem wird eine Verkürzung der Umstellungszeit oft in Erwägung gezogen. Vergessen wird dabei teilweise, dass manch eine Fläche erhebliche Erosionsprobleme aufweist und eigentlich noch nicht als Bio-Fläche tauglich ist.

Mit einer rückwirkenden Anerkennung ist oft ein beachtlicher wirtschaftlicher Vorteil verbunden, da Öko-Erzeugnisse bedeutend früher vermarktet werden können. Sowohl die beteiligten Drittlandskontrollstellen als auch die über eine Vermarktungsermächtigung entscheidenden Behörden messen deshalb der Überprüfung der Nachweise, die eine rückwirkende Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten ermöglichen, hohen Stellenwert bei. Wenn ein Unternehmen eine rückwirkende Anerkennung in Anspruch nehmen möchte, sollte es genü-

gend Sorgfalt auf die Erbringung derartiger Nachweise verwenden, damit die beteiligten Kontrollstellen bzw. zuständigen Behörden überzeugt werden können. Als Nachweise werden Fotografien bzw. Filmaufnahmen mit eindeutigen Kennzeichen, die den mehrjährigen Brachezustand von Flächen belegen, Gutachten/Bestätigungen von Wissenschaftlern oder Behörden, die die Nichtanwendung von unerlaubten Mitteln belegen, Inspektionen von Bracheflächen durch die Kontrollstelle vor dem Umbruch herangezogen.

Praxisbeispiel:

Für einen Anbau von Kräutern auf dem Balkan sollen Bracheflächen umgebrochen werden. Da nicht kurzfristig eine Inspektion der Bracheflächen vor dem Umbruch durchgeführt werden konnte, wurden vom Projektträger nach Absprache mit der Kontrollstelle Photos aufgenommen, die eindeutig das Feld und den mehrjährigen Brachezustand belegen. Da es sich um ein bereits existierendes Projekt handelte, das bereits seit mehreren Jahren zuverlässig ökologisch wirtschaftete, wurden diese Nachweise als ausreichend betrachtet.

Wichtig ist, dass die Flächen, bei denen die Umstellungszeit rückwirkend anerkannt werden soll, den Richtlinien des Ökolandbaus entsprechen. Ein Umbruch von Brache- oder Naturflächen, auf denen zwar während der letzten drei Jahre keine nicht erlaubten Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden, die aber aufgrund ihrer Lage hochgradig erosionsgefährdet und nicht für landwirtschaftlichen Anbau geeignet sind, entspricht nicht den Grundregeln des ökologischen Anbaus. Ebenfalls ist der Umbruch von naturschutzrelevanten Flächen nicht akzeptabel. Bei einer beabsichtigten rückwirkenden Anerkennung der Umstellungszeit ist immer auch ein schlüssiges Konzept des Öko-Anbaus zu liefern, wie die Bodenfruchtbarkeit erhalten bzw. gefördert wird. Hierzu gehören z. B. eine geeignete Fruchtfolge, der Anbau von Leguminosen und Gründüngungspflanzen, Mischkultur, der Einsatz tierischer Dünger und anderem organischen Material sowie Bodenschutzmaßnahmen (z. B. Erosionswälle, Hecken oder ganzjährige Bodenbedeckung).

Erfahrungsgemäß zeigt sich erst bei der zweiten Inspektion (also etwa nach einem Jahr), ob die Grundregeln des ökologischen Landbaus eingehalten bzw. Anstrengungen zur ihrer Einhaltung unternommen werden. Bei der Erstkontrolle wird von den Unternehmen oft vorbildlich angegeben, welche ökologischen Kulturmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen und somit die ordnungsgemäße Ökobewirtschaftung kann aber bei der ersten Inspektion noch nicht überprüft werden. Zum Beispiel sind Erosionsgräben oft erst nach längerer Zeit nach dem Umbruch von Bracheflächen zu erkennen. Ebenfalls ist erst nach längerer Zeit erkennbar, ob der Öko-Betrieb die entsprechenden Maßnahmen zur Erosionsvermeidung durchführt. Somit wäre eine generelle Umstellungszeit von mindestens einem Jahr empfehlenswert, auch wenn einwandfrei nachgewiesen werden konnte, dass auf den entsprechenden Flächen keine verordnungswidrigen Mittel ausgebracht wurden. Denn nur so kann einigermaßen gewährleistet werden, dass ökologisch gewirtschaftet und nicht nur auf den Einsatz von unzulässigen Inputs verzichtet wird.

Abweichende Betriebsmittel

Abweichende Betriebsmittel können unter anderem Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel sein, die nicht in den Positivlisten des Anhangs II der EU-Ökoverordnung aufgeführt sind.

Da die EU-Ökoverordnung nur für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geschaffen wurde, finden sich manche, nur in außereuropäischen Gegenden verwendete Betriebsmittel nicht in den erwähnten Positivlisten des Anhangs II. Es besteht die Möglichkeit, den Einsatz solcher Betriebsmittel anerkennen zu lassen, da die EU-Ökoverordnung für den Import von Drittlandware die Gleichwertigkeit und nicht die volle Übereinstimmung mit den Produktionsregeln der EU-Ökoverordnung vorschreibt. Damit die betreffende Kontrollstelle und eine zuständige Behörde im Rahmen eines Vermarktungsermächtigungsverfahrens die Anwendung eines nicht im Anhang II gelisteten Betriebsmittels als gleichwertig einstufen können, sind je nach Betriebsmittel verschiedene Informationen erforderlich. Bei einem als Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzten Extrakt aus lokalen Pflanzen werden dies unter anderem Angaben zur Zusammensetzung, zur Wirkungsweise und zur Anwendertoxizität sein; eventuell wird auch zu klären sein, ob der Extrakt weniger als Pflanzenschutzmittel als vielmehr wegen seiner pflanzenstärkenden Wirkung zum Einsatz kommt.

Bei Düngemitteln sind Angaben über die Zusammensetzung und über die Löslichkeit der enthaltenen Nährstoffe von Bedeutung. Auf jeden Fall ist der Einsatz von lokal gebräuchlichen und nicht in der EU-Ökoverordnung aufgeführten Betriebsmitteln im Vorfeld mit der Öko-Kontrollstelle abzustimmen.

Praxisbeispiel:

In Absprache mit der Kontrollstelle und der zuständigen EU-Behörde wurde dem Einsatz von Chilipulver gegen bestimmte Schadinsekten im Gemüsebau zugestimmt. Ausschlaggebend für die Zustimmung von Behörde und Öko-Kontrollstelle waren Stellungnahmen lokaler Wissenschaftler und Behörden über Gefährlichkeit, Anwendertoxizität, Umweltauswirkungen und Rückständen und die Tatsache, dass das lokale Chilipulver bereits seit langem in der einheimischen Landwirtschaft angewendet wurde.

Wildsammlung

Die EU-Ökoverordnung stellt folgende Bedingungen an eine Öko-Zertifizierung von Wildsammelprodukten:

1. keine Anwendung verordnungswidriger Mittel in den letzten 3 Jahren und
2. keine Beeinträchtigung des natürlichen Habitats und der Erhaltung der Arten im Sammelgebiet.

Manche zuständigen EU-Behörden fordern als Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen offizielle Bestätigungen lokaler Behörden. Oft sind solche Bestätigungen jedoch gar nicht zu erhalten, da sich die Behörden in einigen Drittländern nicht zuständig fühlen. Sinnvoll sind solche Bestätigungen auch nur, wenn die entsprechenden Behörden auch die erforderliche Kompetenz besitzen. Dies kann zum Beispiel in traditionellen Wildsammelgebieten der

Fall sein, wo der Staat die Sammlungen überwacht, um ein Übersammeln zu vermeiden. Falls diese behördlichen Bestätigungen nicht zu erbringen sind, muss die Erfüllung der Wildsammlungskriterien auf andere Weise nachgewiesen werden. Neben der Vor-Ort-Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle gehören hierzu eine sorgfältige Auswahl und Dokumentation des Sammelgebiets, damit das Risiko eines Eintrags unerlaubter Mittel minimiert und dies nachvollziehbar wird. Um sicher zu gehen, dass das natürliche Habitat und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt werden, sind verschiedenste Nachweise möglich, die oft vom Sammelgebiet und von den gesammelten Produkten abhängen. So ist zum Beispiel beim Sammeln von Brombeeren relativ leicht ersichtlich, dass der Sammelvorgang kein Risiko der Bedrohung der Art darstellt. Wenn aber Wurzeln von Pflanzen gesammelt werden und diese Pflanzen sich hauptsächlich über Wurzelaufläufer vermehren, ist mit deutlich höherem Aufwand nachzuweisen, dass durch diese Wildsammlung die betroffene Pflanzenart nicht gefährdet wird. Dazu können unter anderem wissenschaftliche Studien, behördlich kontingentierte Sammelmengen und ein eigenes Monitoring des Sammelunternehmens, das von der Zertifizierungsstelle überwacht wird, dienlich sein. Auch eine bereits seit langem durchgeführte Sammeltätigkeit kann als Indiz dienen, dass durch das Sammeln kein erhöhtes Risiko der Habitat- und Artenbedrohung besteht.

Praxisbeispiel:

Bei der Wildsammlung in Kroatien stellen die örtlich zuständigen Behörden lediglich für gefährdete Arten Sammelgenehmigungen ausstellen. Um ein Übersammeln auch der anderen Arten zu vermeiden, muss der Projektträger für jede gesammelte Art auflisten, wie sie sich vermehrt, zu welcher Zeit welche Pflanzenteile gesammelt werden und wie im Projekt der Erhalt der Art gesichert wird. Der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung der Sammler und die jährliche Vor-Ort-Kontrolle, deren Zeitpunkt auf Erntephasen von kritischen Pflanzen gelegt wird, ergänzen das Verfahren der Bestandessicherung.

Bei ökologisch zertifizierter Wildsammlung muss also neben dem Kriterium „Keine Anwendung verordnungswidriger Mittel“ das Hauptaugenmerk auf der kontinuierlichen Überwachung der gesammelten Arten und des Sammelgebietes gelegt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Regelmäßige Überprüfung, ob sich der Gefährdungsstatus der gesammelten Pflanzen geändert hat;
- Entwicklung und Festlegung geeigneter Sammelmethoden und ihre Weitergabe an die ausführenden Sammlerinnen und Sammler;
- Festlegung von Sammelmengen und Sammelperioden, die auf den spezifischen Vermehrungszyklen der verschiedenen Sammelpflanzen basieren;
- Identifizierung der Auswirkungen der Sammeltätigkeit auf das übrige Ecosystem des Sammelgebietes und
- Festlegung von Maßnahmen, um Gefährdungen des Habitats durch das Sammeln auszuschließen.

Eine Hilfestellung bei der Einführung solcher Maßnahmen kann der International Standard for Sustainable Wild Collection of Medicinal and Aromatic Plants (ISSC-MAP) bieten, der gerade in der Entwicklung ist (<http://www.floraweb.de/map-pro/>).

Tierhaltung/Imkereierzeugnisse

Der Import von tierischen Öko-Erzeugnissen aus Drittländern der Europäischen Union ist im Vergleich zu dem pflanzlicher Produkte noch sehr gering. Hauptsächlich fallen unter diese Kategorie Honig sowie Fleisch aus extensiven Weidegebieten. Die höchsten Risiken bei der Erzeugung von tierischen Öko-Produkten (außer Imkereierzeugnissen) stellen die Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten, die unzureichende Identifikation und hiermit verbunden eine unzureichende Dokumentation der Bestände sowie die Fütterung von konventionellen Futtermitteln dar. Deshalb ist vor allem auf eine ausreichende und leicht nachvollziehbare Dokumentation der gesamten Tierhaltung zu achten. Dies schließt die Dokumentation der Tierherkünfte, der Medikamentenbehandlungen (nach Tieren bzw. Tiergruppen) und der Futterrationen mit ihren Ausgangserzeugnissen mit ein. Auf das immer wichtiger werdende Risiko im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (unter anderem im Futter) wird in einem gesonderten Absatz eingegangen.

Auch bei der ökologischen Bienenhaltung stellen die Fütterung, die Dokumentation und der Einsatz chemisch-synthetischer Medikamente Risikobereiche dar. Da anders als in der restlichen Tierhaltung nach dem Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten wiederum eine Umstellungsperiode durchlaufen werden muss, ist besonders darauf zu achten, dass der Verzicht auf chemisch-synthetische Medikamente klar nachvollziehbar ist. Hierzu gehören auch schlüssige Konzepte der Behandlung/Vermeidung verbreiteter Krankheiten; ebenfalls können hier Analysen auf bestimmte Medikamente (wie zum Beispiel Antibiotika) Klarheit schaffen. Hierbei sollte auf eine ordnungsgemäße Probenahme (am besten durch die Zertifizierungsstelle) und Untersuchung in einem befähigten Labor geachtet werden. Falls eine künstliche Fütterung der Bienen erforderlich ist, so ist der Einsatz konformer Honigeratzstoffe nachvollziehbar zu belegen.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Mit zunehmender Verbreitung gentechnischer Verfahren und des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen besonders in Ländern außerhalb der Europäischen Union bekommt dieser Risikokomplex immer größere Bedeutung. Dabei lassen sich Saatgut, der nachbarschaftliche Anbau von GVO-Kulturen und Futtermittel bzw. Futtermittelzusatzstoffe als die wichtigsten Risikobereiche in der landwirtschaftlichen Primärproduktion unterscheiden.

Gerade beim Saatguteinsatz von Hochrisikokulturen wie zum Beispiel Soja, Baumwolle und Mais sind besondere Maßnahmen zu treffen, damit die Gentechnikfreiheit sichergestellt werden kann. Dazu gehören unter anderem der Zukauf von kontrolliert gentechnikfreiem (ökologischem) Saatgut oder der Aufbau einer eigenen Saatgutproduktion. Weiterhin ist im gesamten Warenfluss konsequent darauf zu achten, dass es zu keiner Verunreinigung/Vermischung mit konventionellen und somit potentiell GVO-haltigen Erzeugnissen kommt. Penible Reinigungsmaßnahmen bei paralleler Nutzung der gleichen Maschinen und Geräte (Sä- und Ernte- bzw. Reinigungsmaschinen) gehören hierzu ebenso wie eine lückenlose Identifikation der betreffenden Erzeugnisse. Auch besitzen die kontinuierliche Durchfüh-

rung von Analysen bzw. der Einsatz so genannter Schnelltests einen hohen Stellenwert, um gentechnikfreie Produktionsketten bzw. -linien sicherzustellen.

Praxisbeispiel:

Beim Anbau von ökologischen Sojabohnen durch Kleinbauern im Süden Brasiliens kommt nur im Rahmen des Projektes erzeugtes Öko-Saatgut zum Einsatz. Ferner werden beim eingesetzten Saatgut von jeder Partie Rückstellmuster gezogen und nach einem bestimmten Probenplan analysiert. Eventuell kontaminiertes Saatgut kann so identifiziert werden und die entsprechenden Partien werden vom Einsatz ausgeschlossen. Auch von den verschiedenen Erntepartien werden Muster nach einem bestimmten Probeplan analysiert, damit eine Kontamination während des Anbaus entdeckt und die betreffenden Partien nicht in den ökologischen Handel gelangen.

Analysen und Schnelltests spielen auch bei der Vermeidung von GVO-Kontaminationen durch nachbarschaftlichen Anbau von GVO-Kulturen eine wichtige Rolle. Bei einem Nebeneinander von Öko- und GVO-Landwirtschaft ist die Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Öko- und den GVO-Flächen Grundvoraussetzung zur Risikominimierung, damit eine GVO-Verunreinigung der Öko-Ernten durch Pollenflug, Durchwuchs und Wildpopulationen vermieden werden kann. Die empfohlenen Mindestabstände variieren je nach Anbaukultur: je nach angestrebtem maximalen Verunreinigungsgrad werden zum Beispiel bei Soja ca. 50 m, bei Mais mehrere 100 m und bei Raps mehrere Kilometer Sicherheitsabstand angegeben. Weitere trennende Hindernisse wie Hecken und Wälder können das Risiko einer Verunreinigung mit GVO ebenfalls reduzieren. Dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden können, erfordert in Risikogegenden oft eine weitsichtige Anbauplanung und hohen Abstimmungsaufwand mit konventionellen Landwirten. Unter Umständen kann bei flächendeckendem Anbau von Gen-Kulturen der gleichzeitige Anbau von Öko-Produkten aufgrund der hohen GVO-Verunreinigung quasi unmöglich werden, so zum Beispiel der Anbau von Öko-Raps in manchen Gegenden im Westen Kanadas.

Beim Einsatz risikobehafteter konventioneller Futtermittel (zum Beispiel Soja und Mais) bzw. Futtermittelzusatzstoffe (zum Beispiel Vitamine B und E) sind eindeutige Gentechnikfreiheitserklärungen der Hersteller/Lieferanten erforderlich. Es ist unbedingt zu empfehlen, diese Zusicherungserklärungen stets vor dem Einsatz der entsprechenden Produkte von der Zertifizierungsstelle prüfen zu lassen. Wo immer möglich ist allerdings der vollständige Verzicht auf den Einsatz von konventionellen Futtermitteln bzw. -zusatzstoffen der eindeutig beste Weg, bestehende GVO-Risiken zu vermindern.

Auch manche im Ökolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel werden bereits mit Hilfe von GVO hergestellt (zum Beispiel ein bestimmtes *Bacillus thuringiensis*-Präparat). Deshalb muss auch in diesem Bereich immer mehr mit Gentechnikfreiheitserklärungen der Hersteller/Lieferanten gearbeitet werden.

Kleinbauernzertifizierung

Kleinbauern in Drittländern werden häufig als Gruppe zertifiziert. Bei diesem Zertifizierungssystem werden zunächst alle Bauern durch interne Kontrolleure ihrer Kooperative oder des Exportunternehmens geprüft. Die Inspektoren der Öko-Kontrollstelle besuchen danach nicht mehr jeden einzelnen Betrieb, sondern prüfen anhand einer repräsentativen Stichprobe die Effektivität des internen Kontrollsystems. Solche Systeme sind, richtig angewandt, hocheffizient. Allerdings besteht auch die Möglichkeit des Missbrauchs, wenn Richtlinienverstöße im Rahmen der internen Kontrolle nicht sanktioniert werden, weil zum Beispiel ein bestimmtes Exportvolumen realisiert werden muss.

Allgemein gültige Grundregeln für Kleinbauernzertifizierungen wurden von einer Projektgruppe der IFOAM erarbeitet (IFOAM 2003). Hierbei wurde auch der Leitfaden der Europäischen Kommission zur Bewertung von Gruppenzertifizierungssystemen (European Commission, 2003) berücksichtigt.

Ein internes Kontrollsystem basiert im allgemeinen auf folgenden Kernpunkten:

1. Alle Kleinerzeuger haben sich vertraglich verpflichtet, ökologisch zu arbeiten;
2. Interne Kontrollen und Schulungen der Kleinerzeuger werden vom System organisiert;
3. Nach den internen Kontrollen erfolgt eine Sanktionierung und eine standardisierte Auswertung mit einer Liste der anerkannten Erzeuger als Ergebnis;
4. Das interne Kontrollsystem führt eine umfassende Dokumentation (z. B. Verträge, Betriebsbeschreibungen der Kleinerzeuger, Karten, Berichte der internen Inspektionen, Ernteschätzungen und Erntemeldungen, Liste der anerkannten Erzeuger, Berichte der externen Evaluationen);
5. Der Warenfluss der ökologischen Erzeugnisse wird überwacht und dokumentiert.

Ferner gehören zu einem zuverlässigen internen Kontrollsystem ausreichende Ressourcen zum Unterhalt, unabhängige und kompetente interne Inspektoren, die ständig geschult werden, eine genaue Zuweisung der Verantwortlichkeiten, eine ausreichende Kontrollfrequenz und immer wieder eine penible Dokumentation. Gängige Dokumente in einem internen Kontrollsystem sind: Projektbeschreibung mit Organigramm und Warenflussdiagrammen, Risikoanalyse, Regeln des ökologischen Wirtschaftens, Erzeugervertrag, Verfahren der Umstellung zum ökologischen Landbau, zu internen Kontrollen und Auswertung, Sanktionskatalog, Betriebsbeschreibungen und Inspektionsberichte, Liste der anerkannten Erzeuger, Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge mit Vertraulichkeitsklauseln.

Dann, wenn ein internes Kontrollsystem unzureichend umgesetzt wird, kann es zu folgenden Mängeln kommen:

1. Unzureichende Kontrolleffektivität aufgrund mangelnder Schulung der Inspektoren und der weiteren Mitarbeiter des internen Kontrollsystems;
2. Mangelnde Unabhängigkeit der internen Inspektoren;

3. Unvollständige Inspektionen (z. B. wird nur die ökologische Parzelle besichtigt) bzw. unzureichende Kontrollfrequenz (nicht alle Kleinerzeuger werden mindestens einmal im Jahr inspiziert);
4. Unzureichende Anwendung von Sanktionen bei Verstößen;
5. Unvollständige und schwer nachvollziehbare Dokumentation;

Solche Mängel verhindern, dass interne Kontrollsysteme durch die prüfende Öko-Kontrollstelle anerkannt werden können und müssen daher vermieden werden.

Manchmal lässt jedoch auch die Bewertung des internen Kontrollsystems durch die Öko-Kontrollstelle zu wünschen übrig. Ursachen hierfür sind beispielsweise

1. Mangelnde Kompetenz der eingesetzten externen Inspektoren;
2. Zu oberflächliche Überprüfung der Ergebnisse des internen Kontrollsystems vor Ort;
3. Zu geringe Stichprobe bei der Vor-Ort-Überprüfung;
4. Schlechte Kooperation zwischen den verschiedenen externen Kontrollstellen, die im gleichen Gebiet operieren.

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. intensive Schulung, verbesserte Dokumentation und Erhöhung der Kontrollfrequenz) muss diesen Risiken begegnet werden. Details sind ausführlich in den IFOAM-Handbüchern für interne Kontrollsysteme beschrieben (IFOAM 2004).

3.2 Verarbeitung

Trennung/Verunreinigung/Vermischung

Bei der Aufbereitung von ökologischen und konventionellen Produkten in den gleichen Produktionsanlagen besteht zum Teil ein hohes Verunreinigungs- bzw. Vermischungsrisiko. Die beste Methode zur Risikominimierung ist natürlich die ausschließliche Reservierung bestimmter Produktionslinien nur für die Öko-Aufbereitung (räumliche Trennung). Doch dies wird nicht immer möglich sein. Werden also die gleichen Anlagen sowohl für konventionelle als auch ökologische Aufbereitungsschritte genutzt, muss durch geeignete Trennungs- und Reinigungsmaßnahmen das Vermischungs- und Kontaminationsrisiko vermindert werden. Hierzu müssen zuerst die Stellen und Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung besteht, analysiert werden. Danach werden Maßnahmen zur Kontaminationsvermeidung festgelegt, wie zum Beispiel Reinigungsschritte oder Spülchargen. Diese Maßnahmen sind mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen. Die Durchführung der Reinigungsschritte ist angemessen zu dokumentieren, damit sie bei den Inspektionen nachvollzogen werden können. Mitunter kann durch geschicktes Kombinieren mehrerer Öko-Chargen der zusätzliche Reinigungsaufwand reduziert werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand kann ebenfalls vermieden werden, wenn Öko-Aufbereitungen nach standardmäßigen Komplettreinigungen erfolgen (zum Beispiel zur Produktionsaufnahme am Wochenanfang).

Die EU-Ökoverordnung stellt keine Anforderungen bezüglich der eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Dennoch muss auch in diesem Bereich auf die Vermeidung von

Kontaminationen und Vermischungen geachtet werden. Eventuell sind Spülgänge mit Trinkwasser, zum Beispiel nach starken Desinfektionsmitteln, durchzuführen und zu dokumentieren.

Auch die Kontamination von Öko-Produkten durch Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die im selben Unternehmen an konventionellen Produkten durchgeführt werden, kann ein hohes Risiko darstellen. Hier ist besonders die Zudosierung von Lagerschutzmitteln zu konventionellen Produkten auf Transporteinrichtungen (zum Beispiel Förderschnecken) bzw. die Behandlung von kompletten Lagern zu erwähnen. Auch hier sind die speziellen Risiken und erforderlichen Maßnahmen zu definieren und die durchgeführten Schritte zur Kontaminationsvermeidung dann zu dokumentieren. Unternehmen, die sowohl ökologische als auch konventionelle Erzeugnisse aufbereiten, sollten möglichst ihr komplettes Schädlingsmanagement nach ökologischen Kriterien ausrichten. Hierzu gehören als präventive Maßnahmen Sauberkeit und Hygiene, Personalschulung, Eliminierung von baulichen Mängeln und eine gründliche Eingangskontrolle. Weiterhin sollte ein kontinuierliches Schädlingsmonitoring mit Ködern und Fallen erfolgen; eventuell notwendige direkte Bekämpfungsmaßnahmen sollten dann wenn möglich mit physikalischen und physikalischen und weniger mit chemischen Verfahren durchgeführt werden.

Praxisbeispiel:

In einem Unternehmen in Westafrika, das sowohl konventionellen als auch ökologischen Sesam aufbereitet, wurde durch ein striktes Hygienemanagement und ein kontinuierliches Schädlings-Monitoring mit Pheromonfallen der Einsatz von Begasungsmitteln überflüssig.

Abweichende Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Im Anhang VI der EU-Ökoverordnung sind die in Öko-Erzeugnissen einsetzbaren Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt. Dadurch wird die Zahl der einsetzbaren Komponenten sehr stark eingeschränkt. Durch eine verlässliche Dokumentation müssen die Öko-Betriebe nachweisen können, dass bei der Aufbereitung nur verordnungskonforme Zutaten und Hilfsstoffe eingesetzt wurden. Zu einer solchen Dokumentation gehören unter anderem die entsprechenden Zukaufsbelege, aktuelle Rezepturen sowie Produktions- und Lagerbestandsaufzeichnungen. Ebenso sollte klar ersichtlich sein, wie bestimmte technologische und Kundenanforderungen (zum Beispiel Backqualität und Haltbarkeit der Erzeugnisse) mit den zugelassenen Hilfsmitteln erreicht werden. Zur Verifizierung der Angaben wird es zuweilen auch erforderlich sein, Einblick in die Betriebsdokumentation der konventionell erzeugten Produkte zu nehmen, so dass auch diese hinreichend ausführlich sein sollte.

Dokumentation

Wie bereits ersichtlich bestehen bei der Aufbereitung von ökologischen Erzeugnissen vielfältige Dokumentationspflichten auf verschiedensten Ebenen. Diese Dokumentationspflichten werden zum Teil direkt durch die EU-Ökoverordnung vorgegeben oder sie sind aus Gründen der Kontrolleffizienz erforderlich. Unter anderem sind folgende Bereiche Teil der obligatorischen Dokumentation bei Verarbeitungsunternehmen:

1. Nachweise, dass die Lieferanten für Öko-Erzeugnisse aktuell zertifiziert sind;
2. GVO-Freiheitserklärungen für konventionelle Komponenten;
3. Aufzeichnungen über die erfolgte Wareneingangskontrolle und die Lagerung der einzelnen Komponenten;
4. aktuelle Rezepturen;
5. Protokolle über die verarbeiteten Chargen und deren Verbleib im Lager;
6. Dokumentation der Reinigungsmaßnahmen;
7. Belege über die Warenausgänge.

Diese verschiedensten Aufzeichnungen haben immer zum Ziel, die Integrität der Öko-Verarbeitung sicherzustellen und nachzuweisen. Aus Sicht der Öko-Kontrolle ist es weiterhin erforderlich, dass mit der Verarbeitungsdokumentation so genannte Warenflussberechnungen durchgeführt werden können. Hierbei wird mit Hilfe von Aufzeichnungen und Belegen über Wareneingang, Rezepturen, Produktionschargen, Lagerbestände und Warenausgang überprüft, ob die über einen bestimmten Zeitraum produzierte Warenmenge mit den benötigten und eingekauften Rohwaren und Zusatzstoffen konsistent ist. Doch nicht nur aus Kontrollsicht sind solche Aufzeichnungen erforderlich; durch detailliertes Dokumentieren können Schwachpunkte entdeckt und wirtschaftliche sowie qualitative Verbesserungen eingeleitet werden; das Unternehmen kann somit aus seinem sorgfältigen Aufzeichnungssystem direkten Nutzen ziehen.

Praxisbeispiel:

Manche Verarbeitungsstätten in Drittländern kaufen Produkte von verschiedenen Erzeugern und mischen diese zu einem Verarbeitungslot zusammen (z.B. Sultaninen oder Aprikosen in der Türkei). Es kann passieren, dass die Ware eines Erzeugers im Nachhinein aberkannt werden muss, beispielsweise wegen der Anwendung unerlaubter Mittel. Nur wenn die Dokumentation einwandfrei nachweisen kann, in welchen Partien die aberkannte Ware vorhanden ist, kann eine möglichst geringe und zielgerichtete Aberkennung erfolgen. Ist die Dokumentation lückenhaft oder gar nicht vorhanden, müssen alle bis dahin verarbeiteten Partien aberkannt werden.

GVO

Auch im Verarbeitungsbereich birgt die immer größere Verbreitung gentechnischer Verfahren ein zunehmend größer werdendes Risikopotential für Öko-Unternehmen bzw. Öko-Erzeugnisse. Um, wie von der EU-Ökoverordnung gefordert, sicher zu stellen, dass die betreffenden Öko-Produkte ohne Verwendung von GVO bzw. GVO-Derivaten hergestellt werden,

ist bei konventionellen Zutaten und Hilfsstoffen abzu prüfen, dass sie weder aus noch durch GVO hergestellt wurden. Dies kann mit Hilfe von Analysen und Verpflichtungserklärungen abgesichert werden. Besondere Risikoerzeugnisse im Verarbeitungsbereich stellen derzeit folgende Komponenten dar:

1. bestimmte Zusatzstoffe wie Milch-, Ascorbin- und Zitronensäure, Calciumcitrate und Tocopherole;
2. Mikroorganismen;
3. die Vitamine B2 und B12;
4. konventionelle pflanzliche Öle (hauptsächlich aus Soja, Mais, Raps und Baumwolle), Maiswachsstärke und Fructose;
5. Aromen und
6. als weitere sehr wichtige Stoffgruppe Enzyme.

Wo immer möglich sollte allerdings vollständig auf den Einsatz von Risikokomponenten verzichtet werden.

Kennzeichnung

Ein essentielles Element jeglicher Öko-Aufbereitung ist die eindeutige Kennzeichnung von Öko-Produkten und somit ein zuverlässiges Erkennen als Öko-Erzeugnis zu jeder Zeit und auf allen Stufen im Verarbeitungsprozess. Somit kann versehentlichem Austausch bzw. Vermischen wirksam vorgebeugt werden. Ein Verarbeitungsunternehmen sollte deshalb entsprechende Maßnahmen zur eindeutigen Identifikation treffen. Dies beginnt bereits beim Wareneingang, bei dem Öko-Komponenten gegebenenfalls als solche nachgekennzeichnet und in speziell für Öko-Waren ausgewiesenen Bereichen gelagert werden. Im weiteren Produktionsprozess ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Öko-Erzeugnisse stets als solche zu erkennen sind. Hier können Transport in farblich unterscheidbaren „Öko-Behältnissen“ und unterscheidbare Verpackungsmaterialien verwendet werden. Unter Umständen ist es sinnvoll, für Öko-Produkte eine bestimmte Farbe zu reservieren, die dann im gesamten Prozess zur Kennzeichnung und Identifikation der entsprechenden Erzeugnisse und Produktionsmittel verwendet wird. Auch können, wo immer möglich, unterschiedliche Verpackungsgrößen zu einer Unterscheidung ökologischer und konventioneller Qualitäten dienen. Letztendlich kommt natürlich der ausreichenden Etikettierung am Schluss des Aufbereitungsprozesses besondere Bedeutung zu. Aber auch eine klare Etikettierung während des Produktionsprozesses, zum Beispiel bei der Zwischenlagerung von Halbfertigprodukten ist wichtig, um das Risiko einer Verwechslung bzw. einer Vermischung zu reduzieren.

Praxisbeispiel:

In einer Fabrik wurden Schilder aufgehängt, um sowohl bei der Lagerung als auch bei der Verarbeitung auf die ökologische Qualität der Produkte hinzuweisen. Bei den Inspektionen wurde allerdings festgestellt, dass die Schilder über den Verarbeitungsanlagen nicht abgehängt wurden, wenn konventionelle Produkte verarbeitet wurden. Die Öko-Kontrollstelle beanstandete die Trennung von ökologischer und konventionell erzeugter Ware.

3.3 Export

Kennzeichnung/Identifikation

Auch im Handel/Export mit ökologischen Erzeugnissen ist deren klare Kennzeichnung unerlässlich. Öko-Produkte müssen auf allen Stufen der Handelskette zu jeder Zeit eindeutig als Öko-Erzeugnisse identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt auf zwei Wegen: 1. durch genaues Kennzeichnen auf den einzelnen Verpackungsgebinden und 2. durch eine klare Ausweisung auf den Warenbegleit- (Export-) Papieren als ökologische Erzeugnisse. Aus Sicherheitsgründen sollten Öko-Produkte aber, wo immer möglich, sowohl auf der Verpackung als auch auf den Begleitpapieren als ökologisch gekennzeichnet werden. Auf dem gesamten Exportweg gibt es nämlich vielfältige Möglichkeiten, auf denen Erzeugnisse versehentlich ausgetauscht werden können. Hauptsächlich sind dies die verschiedenen Schnittstellen während des Transportes, die teilweise über mehrere Fuhrunternehmen und Lager bis zur Endpackung in den Transportcontainer gehen. Schlecht ausgebildete Mitarbeiter können dann bei unzureichender Kennzeichnung schnell bestimmte Chargen vertauschen. Eine direkte Überwachung des Exportweges durch den Exporteur bis zur Verschiffung ist zu bevorzugen oder zumindest klare Anweisungen, wie mit den Öko-Erzeugnissen zu verfahren ist. Auch wird das Risiko eines versehentlichen Austausches bedeutend reduziert, wenn das Packen und Versiegeln des Exportcontainers bereits früh in der Transportkette erfolgt (zum Beispiel bereits im Landesinnern; auf der langen Reise in die Lagerhäuser an der Küste besteht dann durch die Versiegelung keine Austauschmöglichkeit mehr).

Kontrolle im Hafen / phytosanitäre Behandlungen

In der Vergangenheit kam es verschiedentlich vor der Verschiffung in den Häfen der Drittländer zum Austausch bzw. Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware. Eine genaue Kontrolle vor Ort, bei der nochmals die Begleitdokumente und die Kennzeichnung auf den Gebinden auf Übereinstimmung geprüft werden, kann dieses Risiko wirksam minimieren. Neben Kontrollen durch den Exporteur bzw. seinen Beauftragten ist hier eine direkte Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle erforderlich.

Neben der Überprüfung der Identität der Ware ist auch besonders sicherzustellen, dass es vor der Verschiffung nicht zur Kontamination der Öko-Ware durch Begasungen von Containern oder obligatorische phytosanitäre Maßnahmen kommt. Hierbei ist genaue Kenntnis der einzelstaatlichen Vorschriften erforderlich. Oft sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, um die vorgeschriebenen Begasungen mit Lagerschutzmitteln zu vermeiden. Der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln erfordert natürlicherweise dann auch höchste Sorgfalt bei Sauberkeit und Hygiene bei sowohl der Ware als auch bei den Transportbehältnissen.

Einbeziehung von Handelsagenten

In der Vergangenheit kam es zu Betrugsfällen, bei denen durch die bislang fehlende Kontrollpflicht von Handelsunternehmen/-agenten Lücken in der Kontrollkette entstanden. Hierdurch konnten konventionelle Partien eingeschleust werden, da unter anderem der direkte Zugriff einer Zertifizierungsstelle auf das Handelsunternehmen fehlte. Seit dem 01. Juli 2005 müssen daher innerhalb der Europäischen Union auch Handelsunternehmen am Kontrollverfahren teilnehmen. Auch bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit spielt die Kontrolle von Händlern und Agenten eine Rolle spielen. Deshalb sind Exportvorgänge, bei denen mehrere Unternehmen sowie auch Agenten miteinbezogen sind, besonders zu überprüfen. Stellt ein Agent im Rahmen von Öko-Exporten auf eigenen Namen Rechnungen und Papiere aus, so hat er sich durch eine anerkannte Kontrollstelle zertifizieren zu lassen. Oft wird dies immer noch mit dem Hinweis, dass die Ware ja nicht „berührt“ werde, abgelehnt. Es sollte aber immer nur mit zertifizierten Agenten/Händlern zusammengearbeitet werden.

3.4 Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit zur EU-Ökoverordnung

Akkreditierung der Drittlandskontrollstelle

Die EU-Ökoverordnung legt fest, dass Öko-Kontrollstellen die Bedingungen der Europäischen Norm EN 45011, die dem ISO-Guide 65 entspricht, erfüllen müssen. Diese Norm definiert die Anforderungen an den grundsätzlichen Aufbau und die Abläufe in Zertifizierungsstellen. Durch die Einhaltung der EN 45011 soll eine vergleichbare und zuverlässige Arbeit von verschiedenen Zertifizierungsstellen sichergestellt werden. Der Nachweis der Erfüllung der Norm wird im Allgemeinen durch eine Akkreditierung durch eine Akkreditierungsstelle, die Mitglied im IAF (International Accreditation Forum) oder in der EA (European Cooperation of Accreditation) ist, erbracht.

Bei der Auswahl einer Zertifizierungsstelle im Drittland sollte geprüft werden, dass der Nachweis der Erfüllung der EN 45011 bzw. des ISO-Guide 65 von den zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten der EU anerkannt wird.

Arbeitsweise der Drittlandskontrollstelle

Auch bei der Arbeit der Drittlandskontrollstellen existieren verschiedenste Risikobereiche, die die Qualität und die Verlässlichkeit der Öko-Zertifizierung beeinflussen können.

Wichtig ist es zum Beispiel, dass die Inspektionsberichte vollständig sind, damit einer EU-Anerkennung nichts im Wege steht. Das nachfolgende Zusatzdatenblatt soll dafür Orientierung geben.

Auch müssen die Inspektionsberichte von den Unternehmen gegengezeichnet sein. Die bisweilen durchgeführte Praxis, dass Fakten in Inspektionsberichten von den kontrollierten Betrieben selbst formuliert werden, ist sicher kein Indiz einer unabhängigen Arbeitsweise.

Die Qualität einer Drittlandskontrollstelle lässt sich auch daran ablesen, wie oft und in welchem Umfang unangekündigte Inspektionen und Probenahmen durchgeführt werden. Diese Kontrollen sollten aufgrund einer Risikobewertung erfolgen, entsprechende Informationen dazu sollten in den Inspektionsberichten zu finden sein.

Unabdingbar für die Gewährleistung einer hohen Kontrollgüte ist auch die regelmäßige Durchführung von Inspektionen. Mindestens einmal jährlich muss eine vollständige Inspektion durchgeführt werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass eventuell mit Inspektionen unterbeauftragte lokale Unternehmen ebenfalls die Anforderungen des ISO-Guide 65 bzw. der EN 45011 erfüllen.

Ferner sind gültige und wirksame Kontrollverträge Bestandteil eines funktionierenden und gleichwertigen Kontrollsystems. Nicht abgeschlossene Verträge sind nicht akzeptabel, ebenfalls sich ständig wiederholende kontrollvertragsfreie Zeiten.

Ferner können verschiedene Praktiken während des Zertifizierungsverfahrens nicht akzeptiert werden. Zum Beispiel können Inspektoren nicht selbst mit dem zu kontrollierenden Unternehmen abrechnen und ein solches Unternehmen auch nicht gleichzeitig beraten. Auch die Ausstellung eines Zertifikates vor der ersten Inspektion ist nicht zulässig.

4. Zusatzdatenblatt zu Anträgen auf Vermarktungsgenehmigung

Zusatzdatenblatt
zum Antrag auf Vermarktungsgenehmigung
der Fa. vom

1. Landwirtschaftliche Erzeugung

Konventionelle Betriebseinheit:

ja nein

Seite im
Inspektions-
bericht:

Falls ja:

- räumliche Trennung durch:

- organisatorische Trennung durch:

- buchhalterische Trennung durch:

- konventionelle Betriebseinheit wurde kontrolliert am:

Rückwirkende Anerkennung der Umstellungszeit / Umstellungszeitverkürzung:

ja nein

Seite im
Inspektions-
bericht:

Falls ja, Begründung hierzu:

Eingesetztes Saat- und Pflanzgut bzw. vegetatives Vermehrungsmaterial:

Ökologisch

ja nein

Seite im
Inspektions-
bericht:

Konventionell, ungebeizt

ja nein

- Falls ja, Begründung hierzu:

Konventionell, gebeizt

ja nein

- Falls ja, Begründung hierzu:

Eingesetzte Düngemittel und Bodenverbesserer:	Seite im Inspektionsbericht:
Eingesetzte Pflanzenschutzmittel:	Seite im Inspektionsbericht:
Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit durch:	Seite im Inspektionsbericht:
Erosionsvermeidung durch:	Seite im Inspektionsbericht:
Wildsammlung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: - Stabilität des natürlichen Habitats gesichert durch: - Erhaltung der Arten im Sammelgebiet gesichert durch:	Seite im Inspektionsbericht:

2. Aufbereitung		
<p>Parallelproduktion: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja:</p> <p>Räumliche Trennung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Reinigungsmaßnahmen dokumentiert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls nein, Begründung hierzu:</p> <p>Vermeidung von Kontaminationen/Vermischungen durch:</p> <p>Lagerhaltung räumlich getrennt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls nein, Begründung hierzu:</p>	<p>Seite im Inspektionsbericht:</p>	
<p>Eingesetzte Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe: <input type="checkbox"/> s. Anhang A</p>	<p>Seite im Inspektionsbericht:</p>	
<p>Beschreibung der eingesetzten Aufbereitungsverfahren:</p>	<p>Seite im Inspektionsbericht:</p>	

3. Export		
Nutzung externer Transporteure:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Seite im Inspektionsbericht:
- Falls ja, Austausch von Ökowerkzeugen wird verhindert durch:		
Phytoprotektive Behandlungen an der Grenze:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Seite im Inspektionsbericht:
- Falls ja, Vermeidung von Kontaminationen durch:		
Einbeziehung von Handelsagenten:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Seite im Inspektionsbericht:
- Falls ja, Einbeziehung in das Kontrollverfahren durch:		

5. Literatur

1. IFOAM, 2003: Smallholder Group Certification, Compilation of results. IFOAM, Bonn.
2. European Commission, 2003: Guidance document for the evaluation of the equivalence of organic producer group certification schemes applied in developing countries (AGRI/03-64290-00-00-EN). EU, Brussels.
3. IFOAM, 2004: Smallholder Group Certification, Guidance Manual for Producer Organizations. IFOAM, Bonn.
4. IFOAM, 2004: Training Manual on the Evaluation of Internal Control Systems. IFOAM, Bonn.
5. The Organic Standard, 2006: The Organic Certification Directory. The Organic Standard, Issue 64, August 2006, ISSN N° 1650-6057.